



DAS AMTSBLATT

LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ

AUSGABE 4

ERSCHEINUNGSTAG 25. APRIL 2009

3. JAHRGANG

WippselCARD

*Mit Bus und Bahn
zwischen
Wipper- und Selketal*

- Harzer Schmalspurbahnen GmbH
- Q-Bus Nahverkehrsgesellschaft mbH Ballenstedt
- Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
- Wipperliese Kreisbahn Mansfelder Land GmbH

Locations on the map: Quedlinburg, Thale, Halberstadt, Quarmbeck, Bad Suderode, Gernrode, Ballenstedt, Mägdesprung, Selkemühle, Alexisbad, Harzgerode, Schielo, Königerode, Dankerode, Braunschwende, Friesdorf, Wippra, Grillenberg, Obersdorf, Gonna, Sangerhausen, Friesdorf, Rammelburg, Biesenrode, Vatterode, Klostermansfeld, Mansfeld, Grobörner, Hettstedt, Benndorf, Helbra, nach Sandersleben, nach Halle und Sandersleben, nach Nordhausen, nach Erfurt.

Der Kreistag Mansfeld-Südharz und der Landrat gratulieren den Jubilareinnen und Jubilaren des Monats April 2009 recht herzlich

Zum 101. Geburtstag

Else Kosch aus Amsdorf

Zum 100. Geburtstag

Hedwig Müller aus Hettstedt

Zum 99. Geburtstag

Ernst Kozlik aus Luth. Eisleben
Berta Gelbke aus Luth. Eisleben
Luise Höndorf aus Allstedt

Zum 98. Geburtstag

Irma Pavelec aus Siersleben

Zum 97. Geburtstag

Hermine Schöniger aus Großörner
Margarethe Rüprich aus Hettstedt
Hellmuth Girnth
aus Lüttchendorf

Zum 96. Geburtstag

Ernestine Schaden
aus Sangerhausen
Margarete Zirkler
aus Sangerhausen
Frieda Jungmann
aus Wansleben am See
Lotte Grüber aus Berga

Zum 95. Geburtstag

Magdalene Killge aus Wolferode
Adolf Wallus aus Sangerhausen
Anna Fischer aus Roßla
Käthe Mikolaiczky aus Brücken

Zum 94. Geburtstag

Berta Trinks aus Luth. Eisleben
Hanni Nitzer aus Luth. Eisleben
Ehrenfried Meyer aus Mansfeld
Charlotte Krekel aus Helbra
Elly Adamus aus Sangerhausen
Anna Malik aus Stedten
Wally Schubert aus Aseleben
Erika Bothe aus Brücken

Zum 93. Geburtstag

Hans Wellnitz aus Hettstedt
Theresia Kost aus Welbsleben
Irmgard Seelke aus Sangerhausen
Hildegard Gerling aus Sangerhausen
Helene Kober aus Hohlstedt

Zum 92. Geburtstag

Hildegard Gottschalk aus Luth. Eisleben
Johanna Hoyer aus Luth. Eisleben
Else Werner aus Luth. Eisleben
Wilhelm Heidl aus Helbra
Margarethe Rohrmann aus Hettstedt
Ida Mattauch aus Welbsleben
Anni Hosse aus Sangerhausen



Zum 91. Geburtstag

Gerhard Koch aus Luth. Eisleben
Franz Belger aus Luth. Eisleben
Ursula Wirth aus Luth. Eisleben
Amanda Corte aus Luth. Eisleben
Lydia Jaßmann aus Siebigerode
Gerhard Rausch aus Blankenheim
Theresia Sturm aus Wansleben am See

Zum 90. Geburtstag

Erika Ebest aus Luth. Eisleben
Lieselotte Naundorf aus Luth. Eisleben
Friedrich Sauerzapfe
aus Luth. Eisleben
Gertrud Köpper aus Mansfeld
Georg Werner aus Helbra
Marianne Collavo aus Helbra
Anna Müller aus Allstedt
Ingeborg Pfeifer aus Beyernaumburg
Ilse Weißenborn aus Klosterode
Anna Napierata aus Hettstedt
Werner Decker aus Hettstedt
Luise Schünke aus Sandersleben
Gertrud Hermert aus Siersleben
Irma Siebenhüner aus Sangerhausen

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Mansfeld-Südharz
- Der Landrat -
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen
Tel.: (03464) 535-0
(03464) 535 3112 (Nebenstelle Eisleben)
Fax: (03464) 535 3190
Internet: www.mansfeldsuedharz.de

Redaktionsschluss: 14. April 2009

Erscheinungstag: 25. April 2009

Erscheinungsweise: monatlich

Auflage: 82.000

Redaktion:

Pressestelle der Kreisverwaltung
Mansfeld-Südharz
Babett Mitschka
Tel.: (03464) 535 1301
Fax: (03464) 535 1390
E-Mail: presse@mansfeldsuedharz.de

Gesamtherstellung:

Harzdruckerei GmbH
Max-Planck-Str. 12/14
38855 Wernigerode
Tel.: (03943) 5424-0
Fax: (03943) 5424-99
Internet: www.harzdruck.de

Anzeigenberatung:

Harzdruckerei GmbH
Lutz Rein
Tel.: (034776) 20334
Fax: (034776) 900065

Verteilung:

Zustellung kostenlos an alle Haushalte

UNISON

Agentur für marktorientiertes Werben GmbH
Tel.: (03464) 2411-0
Fax: (03464) 2411-50

Bezug über:

Landkreis Mansfeld-Südharz
Pressestelle
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

SPIELPLAN

DER LANDESBÜHNE SACHSEN-ANHALT LUTHERSTADT EISLEBEN MAI 2009

Freitag, 01.05.09, 19.30 Uhr

Wut gelaunt

Kabarett-Programm mit Ralph Richter

Dienstag, 05.05.09, 9.30 Uhr

Wilder Panther, Keks

Freitag, 08.05.09, 19.30 Uhr

Crooked Still in Concert

Bluegrass aus Massachusetts

Mittwoch, 13.05.09

9.30 Uhr

Darüber spricht man nicht

19.30 Uhr

Maria Stuart

Angebot des Monats – jede Karte für 5 Euro

Donnerstag, 14.05.09, 9.30 Uhr

Eine Woche voller Samstage

Samstag, 16.05.09, 19.30 Uhr

Orpheus in der Unterwelt

– letzte Vorstellung

Dienstag, 19.05.09, 9.30 Uhr

Das Gespenst von Canterville

– Premiere

Mittwoch, 20.05.09, 9.30

Das Gespenst von Canterville

VERANSTALTUNGSTIPPS

IM LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ IM APRIL/MAI 2009

Samstag, 26.04.09

10 Uhr

Botanische Wanderung zu den Frühlingsblühern, Treff: Kirche Morungen

15 Uhr

Frühjahrssingen

Hettstedter Chor und Singegemeinschaft Erfurt im Ratssaal Hettstedt

17 Uhr

Eine kleine Nachtmusik -Mozart für Orgel vierhändig in der St.-Georgs-Kirche Sotterhausen



Orgel-Duo Lenz Sotterhausen

Mittwoch, 29.04.09, 19.30 Uhr

Gemeinsames Benefizkonzert des LIONS Club Hettstedt, des LIONS Club Lutherstadt Eisleben und des Wehrbereichsmusikkorps III Erfurt in der Landesbühne Sachsen-Anhalt

Donnerstag, 30.04.09

ab 18 Uhr

Walpurgisfest in Wippra

Treff für Umzug: Bahnhof Wippra

Walpurgisprogramm findet auf dem Festplatz statt

Walpurgisfeuer

am Fahrrad-Direktverkauf in Bennungen

Freitag, 01.05.09, ab 10 Uhr

Tag der offenen Tür – Frühlingsflor im Rosengarten im Europa-Rosarium Sangerhausen

Sonntag, 03.05.09

ab 9.30 Uhr

Nordic Walking Tag

Treff: Sommerodelbahn in Wippra

10 - 17 Uhr

Bauernmarkt auf dem Schloss Seeburg

Samstag, 09.05.09, ab 10 Uhr

Historischer Kram-Markt

auf der Hauptstraße in Wallhausen

Sonntag, 10.05.09, 15 Uhr

Musikalisch gedeckte Kaffeetafel zum Muttertag im Europa-Rosarium Sangerhausen

Donnerstag, 21.05.09

10 Uhr

Himmelfahrtstag mit der Mansfelder Bergwerksbahn am Bahnhof Benndorf

Himmelfahrt an der Grenzeiche Rossla

11 Uhr

Musik am Josephskreuz Stolberg

Männer- und Familientag im Bad in Breitungen

Samstag, 23.05.09, 15 Uhr

Singen der Hettstedter Chöre im Waldkater Hettstedt



Walpurgisfest Wippra

Eislebener Frühlingswiese von Donnerstag, 30. April bis Sonntag, 03. Mai 2009

Donnerstag, 30.04.09

14.00 – 01.00 Uhr Musik Nonstop für Jung und Alt mit großer He-
xenparty
22.00 Uhr Feuerwerk

Freitag, 01.05.09

10.00 – 19.00 Uhr Musik für Jung und Alt
19.00 – 01.00 Uhr Partyband Atemlos und große „Kleiner Feigling“-
Promotion

Samstag, 02.05.09

10.00 – 12.00 Uhr Musik für Jung und Alt
12.00 – 16.00 Uhr Volksmusik mit den Bornstedter Burgmusikanten
16.00 – 19.00 Uhr Musik für Jung und Alt
19.00 – 01.00 Uhr Liveband Pad Roxxx und große „Kleiner Feig-
ling“- Promotion

Sonntag, 03.05.09

10.00 – 13.00 Uhr Großer Frühschoppen
13.00 – 21.00 Uhr Musik Nonstop für Jung und Alt

Ihre Veranstaltungen können Sie unter folgender Adresse melden:

Fax-Nr. 03464 / 535 1390 oder per E-Mail: landkreis@mansfeldsuedharz.de

NEUER INTERNETAUFTRITT DES LANDKREISES



Seit dem 2. April 2009 ist die neue Internetseite des Landkreises Mansfeld-Südharz online.

Mit einem neuen ansprechenden Design und aktualisierten Informationen präsentiert sich der Landkreis jetzt unter www.mansfeldsuedharz.de. Damit ist ein erster Schritt hin zu einem zeitgemäßen Servicemedium getan. Künftig sollen die Informationen aktueller und umfangreicher werden.

Die Navigation ist einfacher und übersichtlicher geworden, in den Hauptrubriken Aktuelles, Daten & Fakten, Bürger & Verwaltung, Kreistag

& seine Ausschüsse, Kultur & Tourismus, Wirtschaft & Unternehmen, Bildung & Jugend, Gesundheit & Soziales, Bauen & Wohnen und Bekanntmachungen stehen Informationen für die Besucher der Internetseite bereit. Bei der Überarbeitung sind auch die heutigen behindertengerechten Standards für Kommunen berücksichtigt worden.

Im Firmenverzeichnis haben einheimische Unternehmen auch weiterhin die Möglichkeit ihre Leistungen anzubieten und über eine Verlinkung auf ihre firmeneigene Homepage aufmerksam zu machen. Ein ähnliches Angebot

richtet sich an alle Vereine und Verbände, die ihren Sitz im Landkreis Mansfeld-Südharz haben. Sie können mit einem Eintrag im Vereinsverzeichnis für ihren Verein werben. Außerdem können die Touristinformationen des Landkreises Veranstaltungen in den landesweiten Veranstaltungskalender eintragen und so aktuell auf Veranstaltungen im Landkreis aufmerksam machen.

Weiterhin wird die Ausweitung und Verbesserung des Bürgerservices Sachsen-Anhalt verfolgt, um Besuchern detaillierte Hinweise zu bestimmten Bürgeranliegen bereitzustellen.

FOTOWETTBEWERB FÜR SCHÜLER

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und der Sparkasse Mansfeld-Südharz wurde am Donnerstag, dem 02. April 2009 in der Geschäftsstelle der Sparkasse in Lutherstadt Eisleben, durch den Schirmherrn des Wettbewerbes Landrat Dirk Schatz und den Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Hans Ulrich Weiss, der neue Fotowettbewerb unter dem Motto

„*Neue Perspektive im Landkreis Mansfeld-Südharz - Eindrucksvolle Landschaften*“

eröffnet. Der Wettbewerb wendet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 – 12, die eine Schule des Landkreises Mansfeld-Südharz besuchen. Bis zum 23.08.2009 werden Fotos zum Thema Natur und Landschaft gesucht, die in unserem Landkreis auf-



genommen wurden. Zur Teilnahme am Wettbewerb stellen die Fotografen ihre digitalen Bilder auf www.mansfeldportal.de ein. Eine Jury, die aus dem Schirmherrn Landrat Dirk Schatz, Mit-

arbeitern der Kreisverwaltung und Mitarbeitern der Sparkasse Mansfeld-Südharz besteht, prämiiert nach Wettbewerbsende die besten fünf Bilder. Zu gewinnen gibt es

1. Platz: 1 LCD-Fernseher
2. Platz: 1 DVD-Camcorder
3. Platz: 1 Digitaler Fotoapparat
4. Platz: 1 19 Zoll-Flachbildmonitor
5. Platz: 1 19 Zoll-Flachbildmonitor

Die besten 25 Arbeiten werden als Wanderausstellung an verschiedenen Orten im Landkreis Mansfeld-Südharz gezeigt. Weitere Informationen zu den Preisen und zur Verfahrensweise sowie Hilfestellungen finden Sie im Internet unter [www.mansfeldportal.de / Bildung / Fotowettbewerb](http://www.mansfeldportal.de/Bildung/Fotowettbewerb).

PROJEKT WISELCARD



diesem Anlass sind zahlreich Vertreter der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz, der beteiligten Verkehrsgesellschaften und die Initiatoren erschienen. Auch Staatssekretär André Schröder wohnte diesem Ereignis bei und gab mit den Worten „Das Wiesel muss nun wuseln“ den Startschuss für das Projekt WISELcard.

Zum ersten Mal trafen sich an diesem Samstag Bus und Bahn aus den Richtungen Klostermansfeld, Sangerhausen und Harzgerode in Wippra. Durch die Zusammenarbeit der Harzer Schmalspurbahnen GmbH, der Q-Bus Nahverkehrsgesellschaft mbH Ballenstedt, der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und der als „Wipperliese“ verkehrenden Kreisbahn Mansfelder Land GmbH ist es von nun an auch für Gäste und Einheimische ohne eigenen PKW möglich, die Region zwischen Wipper und Selketal an Wochenenden und Feiertagen mit Bussen und Bahnen zu erkunden. Finanziell unterstützt wird das Projekt durch das Ministerium

für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt. Die Anschubfinanzierung sichert das Projekt für die nächsten zwei Jahre ab und gibt der WieselCard damit die Möglichkeit sich bei den Fahrgästen zu etablieren.

Der Fahrplan befindet sich auf dem Deckblatt dieses Amtsblattes. Detailliertere Informationen, so wie Preise und Abfahrtszeiten finden Sie im Internet unter www.wieselcard.de.

Die Harzhexen begrüßen die ersten Busse



MUSIK OHNE BARRIEREN

Kinder und Jugendliche der Wohngruppe Wippra hatten in der Zeit vom 29.03. bis 04.04.2009 wieder polnische Kinder zu Gast. Die behinderten Kinder reisten zum Teil mit Ihren Eltern aus verschiedensten polnischen Städten an und verbrachten hier eine Woche gemeinsam mit den Kindern des Wohnzentrums. Dies ist die 2. Begegnung dieser Art und weitere werden folgen.

Ein Höhepunkt der Woche des gemeinsamen Musizierens war die Aufführung eines Konzertes am 01.04.2009 in der Herz-Jesu Kirche Sangerhausen.

Eingeladen hatten die DPSG-Pfadfinder vom Stamm St. Jutta Sangerhausen, die sich in diesem Jahr ganz besonders mit dem Thema „Behinderung“ auseinander setzen. Ihr Jahresmotto 2009 heißt: „Leben ist mehr – Abenteuer Begegnung.“

Die Pfadfinder waren zum Ende des Konzertes mit allen Kindern auf dem Podium und sangen und summten „Ein schöner Tag“ auf deutsch, polnisch und melodisch, dabei hielten sie alle an den Händen und bildeten eine Gemeinschaft. Ein sehr schönes und ausdrucksstarkes Bild – auch akustisch gesehen.

Zur Bereicherung trug auch das Lied „Flinke Hände, flinke Füße“ der Pfadis bei, welches mit Gesten begleitet wurde, die bald alle Kinder mitmachen konnten.

Für alle Beteiligten war es eine wertvolle Erfahrung, denn Musik verbindet auf ganz unkonventionelle Art und Weise und bringt auf emotionaler Ebene die Kinder zusammen. Schließlich wird die „Benachteiligung“ in den Hintergrund gerückt und der Spaß und die Freude gewinnen die Oberhand. Respektvoller Umgang miteinander ist gar nicht so schwer!



„TAG DER OFFENEN TÜR“ AM GESCHWISTER-SCHOLL-GYMNASIUM

Am 28. März 2009 waren alle Interessierten zum diesjährigen „Tag der offenen Tür“ in das Geschwister-Scholl-Gymnasium Sangerhausen eingeladen.

Um 8.00 Uhr begann der Tag mit einer Live-Unterrichtsstunde der 5. Klassen zum „Miterleben“, speziell für künftige Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums.

Darüber hinaus gab es in den verschiedenen Unterrichtsräumen und Kabinetten viel zu entdecken. Ob Physik, Biologie, Geschichte, oder Astronomie, es konnte getestet und getastet sowie experimentiert oder nachgefragt werden.

Der Schulleiter des Gymnasiums, Herr Jens Peter, begrüßte gegen 10.30 Uhr die zahlreichen

Gäste, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Großeltern, Freunde des Gymnasiums und besonders künftige und ehemalige Schülerinnen und Schüler. In diesem Rahmen hatte der Leiter des Gymnasiumchores, Herr Jürgen Marx, ebenfalls eingeladen, um das 25-jährige Bestehen des Schulchores „voces iuvenales“ feierlich zu begehen. Mit niveaувollen und beeindruckenden Auftritten begeisterten die Tanzgruppe sowie die vier Chöre des Gymnasiums die Gäste. Dabei stimmten auch ehemalige Chormitglieder in die Aufführungen des großen Chores mit ein.

Der Vorsitzende des Chorkreises Mansfeld-Südharz, Herr Olaf Venohr, lobte die überragenden Leistungen der Chöre des Gymnasiums und be-

merkte, dass sich das Jubiläum des Chores herumgesprochen hat. Er überreichte mit herzlichen Grüßen vom Vorstand des Deutschen Chorverbandes eine Urkunde zur 25jährigen Tätigkeit des Chores. Herr Jürgen Marx erhielt für seine 25jährige Tätigkeit als Chorleiter vom Deutschen Chorverband eine Ehrurkunde und das Ehrenabzeichen für Chortätigkeit in Silber. Wie jedes Jahr wurden auch in diesem durch Herrn Marx ausscheidende Mitglieder des Chores verabschiedet. In diesem Jahr sind es 8 an der Zahl. Ebenfalls bedankte er sich bei Herrn Manfred Kieling und Frau Beate Pfeiffer für die Leitung des Nachwuchschores, „ohne diese Arbeit wäre ein so guter großer Chor nicht möglich“.

HAPPENING FÜR NEWCOMER

Zum zehnten Mal findet in diesem Jahr der Wettbewerb für junge Rock & Pop Bands unter dem Motto „Rock gegen Gewalt“ statt. Seit vielen Jahren ist der Landkreis Mansfeld-Südharz bei diesem Wettbewerb vertreten und offizieller Ausrichter des Vorrundenwettbewerbs. Die Veranstaltung findet am 13. Juni 2009 ab 20 Uhr auf der Freilichtbühne Walkmühle statt.

Alle Schüler- bzw. Amateurbands des Landkreises Mansfeld-Südharz, die noch keinen Plattenvertrag haben und deren Altersdurchschnitt

unter 27 Jahren liegt, sind zur Teilnahme aufgerufen!

Die teilnehmenden Bands müssen ein eigenes Programm ohne Coverstücke von mindestens 30 Minuten vorweisen können. Ausgeschlossen sind Bands die menschenverachtende Texte oder verfassungsfeindliche Symbole präsentieren.

Nähere Informationen zu Veranstaltungsablauf; Bewerbung und Anmeldung sind im Internet unter www.newcomer-sgh.de verfügbar



VERWALTUNG KOMMT ZUM BÜRGER

Das Landesverwaltungsamt führt am 06.05.2009 einen Außensprechtag zu Fragen des Schwerbehindertenrechts für die Bürger des Landkreises Mansfeld-Südharz durch. Die Mitarbeiter des Versorgungsamtes sind in der Zeit von 9 bis 12 Uhr im Hauptsitz der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz (Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, Sangerhausen) im Raum 124 zu finden. Dort werden

Fragen zur Feststellung von Behinderungen, der Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises und der Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen beantwortet. Des Weiteren können Anträge gestellt und Schwerbehindertenausweise verlängert werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, wegen ge-

sundheitlicher Beeinträchtigungen Ansprüche auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Zivildienstgesetz, dem Häftlingsgesetz, dem strafrechtlichen und dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, sowie dem Infektionsschutzgesetz geltend zu machen.

AMTSBLATT

des Landkreises Mansfeld-Südharz

- Ausgabe April 2009 -

AMTLICHER TEIL

INHALTSVERZEICHNIS:

Bekanntmachungen des Landkreises Mansfeld-Südharz

	Seite
Terminübersicht Kreistag und Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz	11
Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse	11
Verbandsgemeindevereinbarung	
Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Goldene Aue“	12
Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung zwischen den Gemeinden Brücken-Hackpöffel, Berga, Edersleben, Martinsrieth, Riethnordhausen, Tilleda (Kyffhäuser), Wallhausen und der Stadt Kelbra (Kyffhäuser)	15

Bekanntmachungen AZV „Eisleben-Süßer See“

Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“	15
Satzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe.	16
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ (Erste Änderungssatzung)	17

Bekanntmachungen des Landesverwaltungsamtes	18
--	----

Bekanntmachungen des Landkreises Mansfeld-Südharz

Terminübersicht Kreistag und Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz

Kreistag/Ausschuss	Datum	Ort	Beginn
Jugendhilfeausschuss	11.05.2009	Albert-Schweitzer-Familienwerk Kinder- und Jugendhaus Stolberg Thyratal 6, 06547 Stolberg	16:00 Uhr
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und reg. Entwicklung	13.05.2009	Kreisverwaltung Sangerhausen Raum 2.20	15:30 Uhr
Finanzausschuss	18.05.2009	Kreisverwaltung Sangerhausen Raum 2.20	16:30 Uhr
Kreistag	20.05.2009	Mammuthalle, Dr. Wilhelm-Külz-Str. 35, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr
Sozial- und Gesundheitsausschuss	25.05.2009	Begegnungs- und Nachbarschaftszentrum Am Rosengarten 5, 06526 Sangerhausen	16:00 Uhr

Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Brandschutz und Rettungsdienst vom 17.03.2009

- Neufassung der Geschäftsordnung des Eigenbetriebes Brandschutz und Rettungsdienst Mansfeld-Südharz
 - Vergabe der Prüfleistungen zum Jahresabschluss 2008 und 2009 des Eigenbetriebes Brandschutz und Rettungsdienst Mansfeld-Südharz
- Die Beschlussnummern lauten in v.g. Reihenfolge: 10 und 11-07/ 2009

Kreisausschuss vom 30.03.2009

- Einstellung SB Bauaufsicht
 - Befristete Einstellung SB ASD
- Die Beschlussnummern lauten in v.g. Reihenfolge: 23 und 24-18/ 2009

Verbandsgemeindevereinbarung

Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Goldene Aue“ zum 01.01.2010

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz – VerbGemG LSA) haben die Gemeinde- bzw. Stadträte der Gemeinden und der Stadt:

- a) Berga
- b) Brücken-Hackpfüffel
- c) Edersleben
- d) Kelbra (Kyffhäuser)
- e) Martinsrieth
- f) Riethnordhausen
- g) Tilleda (Kyffhäuser)
- h) Wallhausen

beschlossen, eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte/ Stadträte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden/Stadt nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindevereinbarung).

§ 1

Bildung der Verbandsgemeinde

Die Gemeinden/Stadt a) bis h), im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden die Verbandsgemeinde.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Goldene Aue“.
- (2) Der Sitz der Verbandsgemeinde ist in der Mitgliedsgemeinde Stadt Kelbra (Kyffhäuser).

§ 3

Organe der Verbandsgemeinde

Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 4

Aufgaben der Verbandsgemeinde

- (1) Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches im eigenen Namen:
 - a) die Flächennutzungsplanung gemäß § 203, Abs. 2, Satz 1 des Baugesetzbuches;
 - b) die Trägerschaft für die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; diese befinden sich in der Gemeinde Berga, der Stadt Kelbra (Kyffhäuser), und in der Gemeinde Wallhausen;
 - c) die Errichtung und Unterhaltung der Tageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz; in der Gemeinde Berga, der Gemeinde Brücken-Hackpfüffel, der Gemeinde Edersleben, der Stadt Kelbra (Kyffhäuser), der Gemeinde Riethnordhausen, der Gemeinde Tilleda (Kyffhäuser) und der Gemeinde Wallhausen;
 - d) Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung;
 - e) die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;
 - f) die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;
 - g) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 23 GO LSA;
- (2) Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA.

§ 5

Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung

- (1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in den Mitgliedsgemeinden einschließlich der Kassengeschäfte von Mitgliedsgemeinden werden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.

- (2) Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden, in deren Auftrag und in deren Namen. Sie sind dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dabei haben Unternehmen einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu ersetzen.

§ 6

Zusammenarbeit

- (1) Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftliche Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde.
- (2) Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu.
- (3) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt werden.

§ 7

Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der von ihren Mitgliedsgemeinden bis dahin gebildeten Verwaltungsgemeinschaft „Goldene Aue“ ein. Sie tritt insbesondere in die Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
- (2) Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Goldene Aue“ in Verbänden, Vereinigungen und ihre Verträge und Vereinbarungen ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung, mit den Verbindlichkeiten, in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.

§ 8

Eigentum

- (1) Das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der in § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Einrichtungen geht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde nicht in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.
- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, Einrichtungen und Gegenstände, die zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben dienen, zu nutzen. Die Verteilung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten ist zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.

§ 9

Ortsrecht

- (1) Das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Goldene Aue“ gesetzte Ortsrecht gemäß **Anlage 2** gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch den in Abhängigkeit von der gesetzlichen oder den nach dieser Vereinbarung bestimmten Aufgabenträgerschaft zuständigen Normgeber ersetzt wird.
- (2) Das von den Mitgliedsgemeinden gesetzte Ortsrecht gemäß **Anlage 3** gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.
- (3) Das nach Absatz 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit, jedoch spätestens bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Verbandsgemeinderates anzupassen.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungspla-

nung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2, Abs. 1, Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.

**§ 10
Personalübergang**

- (1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Goldene Aue“ treten kraft Gesetzes in den Dienst der Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ über (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Goldene Aue“ richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs richtet sich die Übernahme der Beschäftigten der Mitgliedsgemeinden nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff. BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden werden vom Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gegenseitige Abstimmung vornehmen.

**§ 11
Haushaltsführung**

Die Mitgliedsgemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde finanzielle Verpflichtungen nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Mitgliedsgemeinden eingehen, soweit es sich um die Erfüllung von nach § 4 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehenden Aufgaben handelt. Die Mitgliedsgemeinden werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Verbandsgemeinde Nachteile bringen könnten.

**§ 12
Umlage**

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für jedes Haushaltsjahr festgelegt.

**§ 13
Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz beruft der Verbandsgemeinderat einen Wehrleiter der Verbandsgemeinde. Bis zur Berufung des Gemeindeführers der Verbandsgemeinde nimmt der Brandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Brücken, Herr Holger Reitmann diese Funktion wahr. Herr Reitmann besitzt die Qualifikation eines „Verbandsführers“ und ist somit auch berechtigt, dieses Amt auszuüben.

**§ 14
Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Paragraph 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

**§ 15
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.



**§ 16
Schlussbestimmungen**



Soweit die Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden, welche zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde noch nicht über die Regelmindesteinwohnergröße von 1.000 verfügen, gebildet wird, soll diese Vereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsverträge angepasst werden.



**§ 17
Inkrafttreten**



Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung des Landkreises Mansfeld-Südharz als Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz zu veröffentlichen.



Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.



Gemeinde Berga, d. 26.2.2009  Unterschrift 



Gemeinde Brücken-Hackpflüffel, d. 17.02.09  Unterschrift 

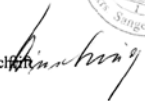

Gemeinde Edersleben, d. 25.02.09  Unterschrift 

Gemeinde Kelbra, d. 16.02.09  Unterschrift 

Gemeinde Martinsrieth, d. 16.02.2009  Unterschrift 

Gemeinde Riethordhausen, d. 12.02.09  Unterschrift 

Gemeinde Tilleda, d. 09/03/2009  Unterschrift 

Gemeinde Wallhausen, d. 11.01.09  Unterschrift 

Anlage 1

Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen

- Kommunaler Schadensausgleich (KSA)
- Ostdeutsche Kommunalversicherung (OKV)
- Zusatzversorgungskasse (ZVK)
- Kommunaler Arbeitsgeberverband (KAV)

bestehende Verträge/Vereinbarungen der Verwaltungsgemeinschaft „Goldene Aue“

Unternehmen/Firma	Art des Vertrages
- NICOS – Epler & Keller GbR Naumburg	Wartungsvertrag Vollstreckungssoftware v. 25.04.2008 Wartungsvertrag kommunale Vermögensverwaltung vom 01.01.2004 Wartungsvertrag Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 01.01.2004
- Computerfachhandel Menzel	Wartungsvertrag Computeranlage v. 01.01.2007
- Michael u. Christian Ertle GbR Bad Kösen	Softwarepflegevertrag Friedhofsinformationssystem vom 01.07.2006
- Michael u. Christian Ertle GbR Bad Kösen	Softwarepflegevertrag Liegenschaftsinformationssystem und Grafisches Informationssystem vom 01.05.2004
- Michael u. Christian Ertle GbR Bad Kösen	Softwarepflegevertrag Ratsinformationssystem vom 01.07.2004

Unternehmen/Firma	Art des Vertrages
- HSH Berlin	Wartungs- und Pflegevertrag MESO-Software vom 10.08.2004 Wartungs- und Pflegevertrag IRIS-Software vom 15.01.2007 Wartungs- und Pflegevertrag DIGANT-Software vom 07.06.2005
- easy-Soft GmbH Dresden	BVB – Überlassungs- und Pflegevertrag Octoware Gewerbe vom 28.04.2004
- Ascherslebener Computer GmbH	Wartungsvertrag Programm ALVA-Bau/ Ausnahme und OWI – Ruhender Verkehr / Allgemeine OWI vom 09.12.2004
- J.M. Solutions Brilon	Softwarepflegevertrag Varial Guide (Lohnrechnung)
- H & H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Berlin	Wartungsvertrag Progress Datenbank vom 19.01.2006
- OTIS Halle	Wartungsvertrag Aufzugsanlage Rathaus vom 01.01.2004
- Wirtschaftsverlag Brandenburg Gbr Potsdam	Vereinbarung zur Erstellung und Pflege des Internetauftritts der VGem. „Goldene Aue“ vom 01.11.2004 Zusatzvereinbarung (Datenschutzvereinbarung) Internetportal 03.08.2005 Vereinbarung zum „Kommunalportal Start“ Webhosting-Paket vom 07.07.2005
- Dorma Automatic GmbH & Co. KG Wuppertal	Wartungsvertrag für Servicepaketleistungen gemäß Leistungsbeschreibung für die Eingangstür vom 05.05.2004
- ER & BE COM GmbH Eisleben	Wartungsvertrag (Fernwartung) zur Siemens Hicom 150 Telefonanlage vom 01.07.2004
- Sven Hartmann Bürotechnik Sangerhausen	Wartungsvertrag inkl. Volls-servicevertrag für die Wartung der Kopiergeräte vom 23.03.2004
- Verlag und Druck Linus Wittich Herzberg	Vertrag zum Abdruck der amtlichen und nichtamtlichen Mitteilungen der VGem. „Goldene Aue“ vom 15.01.2004
- Stadt Sangerhausen	Vertrag über die Aufnahme und Unterbringung von Tieren im Tierheim Sangerhausen vom 16.02.2007
- Abwasserzweckverband „Südharz“	Vertrag über die Dienstleistungen der Entgeltabrechnung Sangerhausen vom 19.12.2006
- RA Dr. Illgen und Kollegen	Betreuungsvertrag vom 28.01.2004
- Unterhaltungsverband „Helme“ Riethnordhausen	Vertrag für die Lohnrechnung
- KID Magdeburg	Pflegevereinbarung für die Software Autistabis vom 01.01.2009
- Standesamtsverlag Frankfurt a.M.	Lizenzvertrag ElBib vom 27.12.2004 Lizenzvertrag Ortsbuch vom 08.12.2000 Lizenzvertrag elektr. Formulare vom 22.07.2003
- KID. Magdeburg GmbH Magdeburg	Pflegevereinbarung für die Software Autista ab 01.01.2009
- Euroshell	Vertragsbeginn: 24.03.2003 Ende: unbestimmte Zeit
- ESSO	Vertragsbeginn: 28.03.1996 Ende: unbestimmte Zeit

Vereinbarungen

- U. Mahlow, Wallhausen	Vereinbarung zur sicherheitstechnischen Betreuung von Mitarbeitern vom 03.01.2005
- Sangerhäuser Kurier, Sgh.	Vereinbarung zur Inanspruchnahme von privaten Postdienstleistungen vom 13.01.2004

Leasing-Verträge:

- Leasing bei GMAC Leasing	Fahrzeug MSH-GA1 Vertragsbeginn: 15.03.2008 Vertragsende: 14.02.2011
- Leasing bei SC-Leasing GmbH	Fahrzeug SGH-GA11 Vertragsbeginn: 01/2006 Vertragsende: 02/2009

Anlage 2

Ortsrecht der Verwaltungsgemeinschaft „Goldene Aue“

1. Verwaltungskosten:

- 1.1. Verwaltungskostensatzung vom 27.01.2004
- 2.2. 1. Änderung des Kostentarifes der Verwaltungskostensatzung vom 21.09.2004
- 3.3. 2. Änderung des Kostentarifes der Verwaltungskostensatzung vom 21.02.2006

2. Gefahrenabwehr:

- 2.1. Gefahrenabwehrverordnung vom 27.01.2004
- 2.2. 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 01.09.2006

Anlage 3

übertragenes Ortsrecht an die Verbandsgemeinde

Gemeinde Berqa

- Satzung der FFW Berqa vom 08.12.1993
- Kostensatzung der FFW Berqa vom 08.12.1993
- Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Berqa vom 17.07.2003
- Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Berqa vom 17.07.2003

Gemeinde Brücken-Hackpfüffel

- Satzung der FFW der Gemeinde Brücken vom 03.11.1993
- Gebührenverzeichnis der FFW der Gemeinde Brücken vom 03.11.1993
- 5. Ergänzung und Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Brücken vom 03.06.2003
- 6. Ergänzung und Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Brücken vom 03.06.2003
- Satzung der FFW der Gemeinde Hackpfüffel vom 18.02.1993

Gemeinde Edersleben

- Satzung der FFW Edersleben vom 07.12.1995
- Satzung zur Kostenfestsetzung für Dienst- und Sachleistungen der FFW Edersleben vom 07.12.1995
- Änderung der Satzung der FFW Edersleben vom 24.10.1996
- Änderung der Kostensatzung der FFW Edersleben vom 25.09.1997

Stadt Kelbra (Kyffhäuser)

- Satzung der FFW der Stadt Kelbra (Kyffhäuser) und der OT Sittendorf und Thürungen vom 12.07.2000
- Satzung über die Benutzung der Kita „Kyffhäuserzwerge“ vom 27.05.2003
- Gebührensatzung der Kindertagesstätte „Kyffhäuserzwerge“ vom 27.05.2003
- 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kita „Kyffhäuserzwerge“ vom 29.11.2005

Gemeinde Martinsrieth

- Satzung der FFW der Gemeinde Martinsrieth vom 17.05.1993
- Kostensatzung der FFW der Gemeinde Martinsrieth vom 17.05.1993
- 1. Änderung der Satzung der FFW der Gemeinde Martinsrieth vom 07.09.1993

Gemeinde Riethnordhausen

- Satzung zur Regelung des Dienstes in der FFW Riethnordhausen vom 10.04.1996
- Gebührensatzung der FFW Riethnordhausen vom 10.04.1996
- 3. Änderung und Ergänzung der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Riethnordhausen vom 20.03.2003
- 4. Änderung und Ergänzung der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Riethnordhausen vom 22.05.2003
- 5. Ergänzung und Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Riethnordhausen vom 22.05.2003

Gemeinde Tilleda (Kyffhäuser)

- Satzung über die Benutzung der Kita vom 14.07.2003
- Gebührensatzung für die Kita vom 14.07.2003
- Kostensatzung der FFW Tilleda vom 29.11.2001

Gemeinde Wallhausen

- 1. Änderung der Satzung für Horte an der Grundschule der Gemeinde Wallhausen vom 15.08.1996
- 1. Änderung zur Satzung der FFW Wallhausen und Kostenfestsetzung für Dienst- und Sachleistungen der FFW der Gemeinde Wallhausen vom 15.08.1996
- 4. Ergänzung und Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Wallhausen vom 03.04.2003
- 5. Ergänzung und Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Wallhausen vom 03.04.2003
- 6. Ergänzung und Änderung der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wallhausen vom 03.07.2003

Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung zwischen den Gemeinden Brücken-Hackpfüffel, Berga, Edersleben, Martinsrieth, Riethnordhausen, Tilleda (Kyffhäuser), Wallhausen und der Stadt Kelbra (Kyffhäuser), vom 09.04.2009

Auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft „Goldene Aue“ namens und im Auftrag der Gemeinden Brücken-Hackpfüffel, Berga, Edersleben, Martinsrieth, Riethnordhausen, Tilleda (Kyffhäuser), Wallhausen und der Stadt Kelbra (Kyffhäuser) ergeht folgender Bescheid:

1. Die Verbandsgemeindevereinbarung zwischen den Gemeinden Brücken-Hackpfüffel, Berga, Edersleben, Martinsrieth, Riethnordhausen, Tilleda (Kyffhäuser), Wallhausen und der Stadt Kelbra (Kyffhäuser) zur Bildung einer Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ zum 01.01.2010 wird genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Zu 1.)

Die Gemeinderäte der Gemeinden Brücken-Hackpfüffel, Berga, Edersleben, Martinsrieth, Riethnordhausen, Tilleda (Kyffhäuser), Wallhausen sowie der Stadt Kelbra (Kyffhäuser) haben in ihren Sitzungen:

Brücken-Hackpfüffel am 17.02.2009, Beschluss-Nr. 36-14/2009
 Berga am 26.02.2009, Beschluss-Nr. 03-145/2009
 Edersleben am 25.02.2009, Beschluss-Nr. 35-105/2009
 Martinsrieth am 16.02.2009, Beschluss-Nr. 31-71/2009
 Riethnordhausen am 12.02.2009, Beschluss-Nr. 32-79/2009
 Tilleda (Kyffhäuser) am 09.03.2009, Beschluss-Nr. 11-77/2009
 Wallhausen am 11.02.2009, Beschluss-Nr. 30-134/2009
 Kelbra (Kyffhäuser) am 16.02.2009, Beschluss-Nr. 27-199/2009

mit gleichlautenden Beschlüssen und den erforderlichen Mehrheiten der Vereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Goldene Aue zugestimmt.

Die erforderliche Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung wurde durch die Verwaltungsgemeinschaft „Goldene Aue“ namens und im Auftrag der vertragsschließenden Mitgliedsgemeinden mit Schreiben vom 11.03.2009, eingegangen am 11.03.2009, beantragt. Dem Antrag waren die gleich lautenden Beschlüsse der Gemeinden Brücken-Hackpfüffel, Berga, Edersleben, Martinsrieth, Riethnordhausen, Tilleda (Kyffhäuser), Wallhausen sowie der Stadt Kelbra (Kyffhäuser) über die Vereinbarung einschließlich eine von allen Vertragsparteien unterzeichnete Verbandsgemeindevereinbarung sowie alle weiteren zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit notwendigen Sitzungsunterlagen aller Gemeinden beigelegt.

Gemäß § 2 Absatz 1, Satz 1 und Abs. 6 und 7 des Gemeindegliederungsgrundsatzgesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA Nr. 3/08 v. 20.02.2008, S. 40) können Verbandsgemeinden gebildet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist hier der Landkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde.

Im vorliegenden Fall beabsichtigten die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Goldene Aue“ gemäß § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (GemNeuGlGrG) bis zum 30.06.2009 eine Verbandsgemeinde zu bilden. Gemäß § 2 Absatz 7 GemNeuGlGrG sollen die Mitgliedsgemeinden einer

Verbandsgemeinde im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens 1000 Einwohner haben. Diesem Erfordernis sind die Mitgliedsgemeinden mit dem Zusammenschluss der Gemeinden Brücken (Helme) und Hackpfüffel zum 01.01.2009 und der Eingliederung der Gemeinden Martinsrieth und Riethnordhausen in die Gemeinde Wallhausen sowie der Gemeinde Tilleda (Kyffhäuser) in die Stadt Kelbra (Kyffhäuser) zum 01.07.2009 nachgekommen. Damit verfügen alle zukünftigen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde über die erforderliche Einwohnerzahl. Die formelle Prüfung hat ergeben, dass alle vorliegenden Beschlüsse der vertragsschließenden Gemeinden ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Die vorliegende Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Goldene Aue entspricht somit formell als auch materiell-rechtlich den gesetzlichen Bestimmungen und ist zu genehmigen.

Es ergehen folgende Hinweise zu der vorliegenden Verbandsgemeindevereinbarung:

1. Zu § 4 Absatz 1
Es ergeht der klarstellende Hinweis, dass aufgrund der Nichtnennung einzelner Aufgaben des § 2 Absatz 1 VerbGemG LSA diese desgleichen gesetzlich auf die Verbandsgemeinde übergehen.
2. Zu § 13 Satz 2
Es ergeht der klarstellende Hinweis, dass mögliche Interessenkonflikte zwischen den Aufgaben des Wehrleiters und dessen beruflicher Tätigkeit sodann anzuzeigen sind.

Die Verbandsgemeindevereinbarung mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wird gemäß § 18 Abs. 3 GO LSA im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz veröffentlicht.

Zu 2.)

Die Entscheidung ergeht nach § 2 (1) Ziffer 1 VwKostG LSA kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 in 06526 Sangerhausen, einzulegen.

Mit freundlichem Gruß



- Siegel -

Schatz

Hinweis: „Eine gleich lautende Genehmigung ist unter dem 09.04.2009 an die Gemeinden Berga, Brücken-Hackpfüffel, Edersleben, Martinsrieth, Riethnordhausen, Tilleda (Kyffhäuser), Wallhausen sowie die Stadt Kelbra (Kyffhäuser) ergangen.“

Bekanntmachungen AZV „Eisleben-Süßer See“

Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) i. V. m. §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie i. V. m. §§ 150 - 157 b des Wassergesetzes Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 hat die **Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“** am 30.03.2009 folgende **Entschädigungssatzung beschlossen:**

§ 1

Entschädigungsleistungen, Empfänger

1. Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ gewährt

- a) Aufwandsentschädigungen als Ersatz von Aufwendungen und Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen,
- b) Verdienstaussfallentschädigung,
- c) Reisekostenvergütung und Auslagenersatz.
2. Die Ansprüche auf die in Absatz 1 genannten Leistungen sind nicht übertragbar. Ein Verzicht auf die Leistungen ist ausgeschlossen.
3. Anspruchsberechtigt sind die Mitglieder der **Verbandsversammlung** und des **Verbandsausschusses**, der **Vorsitzende der Verbandsversammlung** und seine **Stellvertreter**.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses

1. Die Mitglieder der **Verbandsversammlung** und des **Verbandsausschusses** erhalten für die Wahrnehmung des Ehrenamtes eine Entschädi-

gung, die als monatliche Pauschale (Absatz 1 Satz 3) gewährt wird. Darüber hinaus wird ein Sitzungsgeld (§ 3) gewährt. Die monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 Euro wird im Voraus gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jährlich.

- Entsteht oder entfällt ein Anspruch auf Entschädigung während eines Kalendermonats, so wird bei der Berechnung der zu gewährenden Aufwandsentschädigung je Kalendertag 1/30 des in Absatz 1 genannten Monatsbetrages zugrunde gelegt.

§ 3 Sitzungsgeld

- Das Sitzungsgeld beträgt 13,00 Euro je Sitzungsteilnahme.
- Als Sitzungen gelten auch solche Veranstaltungen in den Mitgliedsgemeinden des Verbandes oder außerhalb, an denen das Mitglied von Verbandsversammlung oder Verbandsausschuss im Interesse des Verbandes und auf Beschluss eines dieser Organe oder auf Veranlassung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Verbandsgeschäftsführers teilnimmt.
- Je Kalendertag werden nur bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters

- Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben der monatlichen Pauschale (§ 2 Abs. 1 Satz 1) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 128,00 Euro, welche monatlich im Voraus gezahlt wird.
- Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dessen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung gewährt. Für die Zeitdauer der Zahlungen an den Vertreter ruht der Anspruch des Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung des Vertreters wird rückwirkend gezahlt.
- § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 finden keine Anwendung.

§ 5 Verdienstausfall

- Alle Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten als Verdienstausfall eine pauschale Vergütung von 13,00 Euro je angefangene Stunde, wenn sie den Verband außerhalb von Verbandsversammlungen und Verbandsausschusssitzungen nach außen hin vertreten. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung von Terminen beim Landkreis, Landesverwaltungsamt, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, die notwendigen Arbeiten in der Geschäftsstelle des Verbandes, Termine bei Nachbarverbänden, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.
- Die Zahlung der Reisekostenvergütung an die Mitglieder von Verbandsversammlung und Verbandsausschuss setzt die Anordnung oder Zustimmung zu einer Dienstreise durch eines dieser Organe voraus.
- Aufgrund der Haushaltssituation des Verbandes wird auf darüber hinausgehende Verdienstausfallentschädigung verzichtet.

§ 6 Reisekostenvergütung und Auslagenersatz

- Die in § 1 Abs. 3 genannten Anspruchsberechtigten haben auf Antrag Anspruch auf Reisekostenvergütung für Dienstreisen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften.
- Die Zahlung einer Reisekostenvergütung an Mitglieder der Verbandsversammlung oder Verbandsausschusses setzt die Anordnung oder Zustimmung zu einer Dienstreise durch eines dieser Organe voraus.
- Angemessene Auslagen aus Anlass von Dienstreisen können bei Vorlage entsprechender Belege erstattet werden. Über die Angemessenheit solcher Auslagen entscheidet im Zweifel die Verbandsversammlung.

§ 7 Allgemeine Regelungen

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeführt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für den Zeitraum, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausgeführt wurde. Bereits ausgezahlte Beträge werden mit zukünftigen verrechnet. Erfolgt keine Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit, sind zu viel entrichtete Beträge an den Verband zu erstatten.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Leistungen nach dieser Satzung obliegt dem Empfänger.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzungen des Abwasserzweckverbandes „Einzugsgebiet Eisleben“ vom 21.08.2006 und des Abwasserzweckverbandes „Süßer See“ vom 11.09.2006 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 01.04.2009

Gimpel
Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -

Satzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6, 8, 44, Abs. 3, Nr. 1 und 91, Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), der §§ 150-157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) i.d.F. vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.04.2006 (GVBl. LSA, S. 248), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128, 135) sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), in Verbindung mit den §§ 6, Abs. 1 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA, S. 769) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ in Ihrer Sitzung am 30.03.2009 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ (nachfolgend AZV genannt) wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Einleiter, die im Jah-

resdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

- Eine abgabepflichtige Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem AZV Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Abwasserzweckverband entsteht, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides (Abwasserabgabenbescheid) des Landesverwaltungsamtes (Obere Wasserbehörde) gegenüber dem AZV. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation oder wenn die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Abwasserzweckverband anzeigt. Nachweispflichtig bezüglich des Tatbestandes der Einleitung bzw. hinsichtlich des Tatbestandes des Wegfalls der Einleitung ist der Abgabepflichtige. Der Abgabepflichtige hat auch die entsprechenden Kosten für die Nachweissführung zu tragen.

§ 4

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres (Veranlagung des Abgabepflichtigen) auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz behördlich gemeldeter Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,89 EURO/Jahr.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit/Entstehung der Abgabenschuld

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid für andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht am 30. April für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides des Landesverwaltungsamtes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, für das die Abgabe zu entrichten ist. Fällig wird die Abgabenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Abwälzungsbescheides.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

- (1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (2) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (u. a. Verwendung der Familienverbandslisten) durch den AZV zulässig.
- (3) Der AZV darf für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bekannt gewordene personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. 2 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bzw. von anderen Versorgungsträgern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die

Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. S. 54), in der jeweils geltenden Fassung) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.

- (2) Der AZV darf für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (z. B. Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100,00 € geahndet werden.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt/Billigkeitsvorschriften

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung oder das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz besondere Vorschriften enthalten. Ansprüche aus dem Abgabenschuldenverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwasserabgabensatzungen des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ vom 30.11.2006 und des Abwasserzweckverbandes „Süßer See“ vom 17.04.2002 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 01.04.2009

Gimpel

Gimpel
Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ (Erste Änderungssatzung)

Artikel 1 Sachliche Änderungen

§ 1 Abs. 3 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“ und dem Wappenabdruck der Lutherstadt Eisleben.

§ 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „hauptamtlich tätig“ werden gestrichen.

§ 8 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „hauptamtlich“ wird durch „hauptberuflich“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer letzten Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 01.04.2009

Gimpel

Gimpel
Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -

Bekanntmachungen des Landesverwaltungsamtes

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**envia Mitteldeutsche Energie AG,
Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz**

Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

110 kV-Freileitung Klostermansfeld – Klostermansfeld/Süd, Bl. 5200

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Mansfeld-Südharz sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Klostermansfeld	5, 6

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.04.2009 bis zum 25.05.2009 im Raum CE.14 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3776 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Portius

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

VNG – Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für das

Kabel STK 0403 Querfurt – Schönewerda

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Mansfeld- Südharz ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Allstedt	29	37, 38

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 27.04.2009 bis zum 25.05.2009 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Ryll